

Satzung der Gemeinde Velen über die Badeordnung für die Freibäder in der Gemeinde Velen vom 21.12.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung vom 21.12.1999 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anstaltszweck

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Die Freibäder sind eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Velen.
2. Die Gemeinde Velen unterhält die Freibäder als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Die Beachtung dieser Ordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Freibäder erkennt jeder Besucher auch die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Schwimmbadpersonal oder die Gemeindeverwaltung Velen entgegen.

II. Benutzungsbestimmungen

§ 4

Zulassung von Badegästen

1. Die Benutzung der Freibäder steht jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden, und solche, die unter Alkoholeinwirkung oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
3. Kinder unter 6 Jahre sind nur in Begleitung einer Aufsichtsperson unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
4. Tiere dürfen in die Freibäder nicht mitgebracht werden.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Badezeiten für die gemeindlichen Freibäder richten sich nach dem Aushang an der Kasse. Die Gemeinde Velen kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ersatzansprüche, z. B. der Dauerkartenbesitzer, sind ausgeschlossen.
2. Letzter Einlass wird 45 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt.
3. Für sportliche Veranstaltungen können die Freibäder teilweise oder ganz gesperrt werden. Die im Ausnahmefall erforderliche Schließung der Freibäder bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten.
4. Die Becken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit, die Betriebsräume spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6

Wassertemperaturen

Die Schwimmbecken sind an eine beheizbare Wasseraufbereitung / Einspeisung angeschlossen. Der Anspruch auf eine bestimmte Badewassertemperatur besteht nicht.

§ 7

Eintritt

1. Der Zutritt zu den Freibädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
2. Die Höhe der Eintrittspreise richtet sich nach den jeweils geltenden Benutzungstarifen. Die Benutzungstarife sind an gut sichtbarer in oder an den Bädern zu jedermanns Einsicht ausgehängt.
3. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
4. Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsentgelte.

§ 8

Badekleidung

Die Benutzung der Freibäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von T-Shirts als Sonnenschutz ist erlaubt.

§ 9

Umkleiden und Garderoben

Das Umkleiden geschieht in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.

§ 10

Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Reinigung

1. Der Zutritt zu den Schwimmbecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung gestattet.
2. In den Becken dürfen Seife und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.

§ 12

Verhalten in den Bädern

1. Von jedem Badegast wird ein rücksichtsvolles, Anstand und Sitte sowie Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht verletzendes Verhalten erwartet.

2. Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln.
3. Nassräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für den Raum zwischen Durchschreite- und Schwimmbecken.
4. Rauchen ist in den Freibädern nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet.
5. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind in den Bädern nicht gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
7. Die Rutsche darf nicht auf den Knien, in der Hocke, stehend oder rückwärts genutzt werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Das Schwimmbadpersonal entscheidet, ob eine Anlage zum Springen bzw. Rutschen freigegeben wird. Den Anordnungen des Schwimmbadpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im ganzen Beckenbereich ist das seitliche Einspringen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
8. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Der Müll ist im Sinne der gemeindlichen Abfallsatzung getrennt in die vorgehaltenen Behältnisse einzusammeln.
9. In den Beckenbereich dürfen keine Speisen und Getränke mitgebracht werden.

§ 13

Aufsichts- und Hausrecht

1. Das Schwimmbadpersonal ist berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes erforderlich sind. Auf die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung ist zu achten.
2. Der/Die verantwortliche Schwimmmeister/in übt das Hausrecht aus. Sie sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Vorschriften dieser Badeordnung verstoßen, sofort des Bades zu verweisen. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und einmaligen schwerwiegenden Verstößen kann schriftlich Hausverbot verhängt werden.

3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. a. haben die Aufsichtspersonen die gleichen Verpflichtungen.

§ 14

Haftung

1. Der Badegast betritt und benutzt die Bäder sowie ihre Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Bäder eingebrachten Sachen wird durch die Gemeinde nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde und das Personal haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Der Haftungsausschluss erstreckt sich in diesem Umfange auf Ansprüche aus der Verletzung einer Amtspflicht.
5. Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Ziffer 4 auch jede andere Art von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde Velen, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
6. Unfälle und Schäden sind dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Velen* vom 01.05.1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 21.12.1999

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister